

Protokoll

Verpflegungskosten bei Hilfeleistung bei aus- wärtigen Bränden.

1. Der von der wohlloblichen Gemeindeverwaltung auf unsere Eingabe vom 29. November 1885 bewilligten Zuschüsse bei auswärtigen Bränden ist auf 7 Mark angesetzt worden.
2. Davon können 14 Mann verkostet werden, wenn nach den nachfolgenden Bestimmungen gehandelt wird.
3. Es treffen sonach auf den Mann 2 Liter Bier und 2 Brot.
4. Der Höchstgarschiere oder Führer hat der Mannschaft zusammen oder teilweise in das Wirtshaus zu kommandieren und darauf zu achten, das das Maß der Zulässigkeit nicht überschritten und auf das Notwendigste beschränkt wird.
5. Der betreffende Höchstgarschiere oder Führer hat den Betrag sogleich zu erlegen und von dem Wirt eine Rechnung abverlangen, welche den Betrag und die Zahl der Mannschaft enthält welche der Registratur binnen 8 Tagen zur Prüfung zu übergeben ist, und wenn sich keine Überschreitung der Zulässigen ergibt der Zahlung angewiesen wird.
6. Der ausbezahlte Betrag ist dann zu quittieren.
7. Die Auszahlung der Verköstigung findet nicht statt
 1. wenn die abgesandte Mannschaft nur halben Weg zur Brandstätte macht.
 2. wenn sie auf der Brandstätte nicht mehr in Aktion tritt.
 3. wenn die Feuerwehr mehrmals zu auswärtigen Bränden gerufen werden sollte, und das Postuhr erschöpft ist.
8. Tritt letzterer Fall ein so wird das jedes Mal vom Commando aus veröffentlicht werden damit keine misslichen Umstände entstehen.
9. Die Regelung betreffs der Auszahlung in § 3 hält sich der Verwaltungsrat bevor.

Dieses bestätigt der Verwaltungsrat der Freiwilligen Feuerwehr Thonstetten

Schmid
Vorstand und Hauptmann

Reif
Schriftführer